



**Institut für Vegetationskunde
Ökologie und Raumplanung**

Ursula Brockmann-Scherwaß
Rolf Heimann
Ralf Krechel
Dr. Rüdiger Scherwaß
Volmerswerther Str. 80-86
40221 Düsseldorf

IVÖR · Volmerswerther Straße 80-86 · 40221 Düsseldorf

[REDACTED]

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Datum

P1117

23.01.2014

BauvorhabenTTC: Gutachterliche Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Sehr geehrter Herr Müller,

bezüglich ihres Vorhabens in Düsseldorf Flingern sind Sie an uns als Fachgutachter herangetreten, da im Planungsablauf (Bebauungsplanverfahren Nr. 02-004 „ehemaliges Thyssen-Trade-Center“) eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Aspekte erforderlich wurde.

Seit Inkrafttreten der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. In der Regel wird nach Vorgabe der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW¹ mit der Artenschutzprüfung (ASP) geklärt, ob für sogenannte

¹ MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

IVÖR · Volmerswerther Straße 80-86 · 40221 Düsseldorf ·

Telefon 02 11 / 60 18 45 60 · Fax 02 11 / 60 18 45 80 · E-Mail: mail@ivoer.de · Internet:www.ivoer.de

Rolf Heimann, Dipl.-Biologe · Ralf Krechel, Dipl.-Biologe · Dr. Rüdiger Scherwaß, Dipl.-Biologe · Ursula Scherwaß, Biologin/Geographin

Bankverbindung: Commerzbank AG Düsseldorf · BLZ 300 400 00 · Konto: 62 65 334

planungsrelevante² Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG) zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind. Im vorliegenden Fall wurde in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern eine gutachterliche Stellungnahme für ausreichend befunden, um die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens bzw. seiner Auswirkungen darzustellen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Umbau eines bisher als Bürogebäude genutzten ca. 20 Jahre alten Gebäudekomplexes in Wohnraum. Das sog. Thyssen Trade Center liegt an der Grafenberger Allee in Düsseldorf, in einem gewerblich genutzten innerstädtischen Bereich.

Zur Einschätzung des Vorkommens von geschützten Arten bzw. der Biotopstrukturen und des Habitatpotenzials im Bereich des Gebäudekomplexes und seines unmittelbaren Umfeldes wurde am 10.01.2014 eine Begehungen des in Ihren Antragsunterlagen dargestellten Plangebietes, d. h. der verschiedenen Gebäudeteile (inkl. Tiefgarage, Dächer, Bürogoschosse) und der Außenanlagen durchgeführt.

Planungsrelevante Arten wie sie für das Messtischblatt 4706 „Düsseldorf“, in dem das hier betrachtete Plangebiet liegt, beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)³ als vorkommend aufgeführt werden, konnten nicht beobachtet werden. Für die meisten dieser Arten (23 Vogelarten, 1 Reptilienart, 3 Amphibienarten, 3 Insektenarten, 1 Weichtierart) ist ein Vorkommen im Plangebiet auch nicht zu erwarten oder kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da artspezifische Habitatansprüche nicht erfüllt werden. Für sie stellen Gewässer oder Gewässernähe bzw. Feuchtland, Acker- oder Grünland (z. T. im Zusammenhang mit ländlichen Siedlungsstrukturen), Böschungen, vegetationsarme Ruderalflächen, Brachen, Rohbodenstandorte oder ältere Gehölzbestände wesentliche Habitatelemente dar, die weder im überplanten Bereich selbst noch in seinem Umfeld vorhanden sind. Es war jedoch nicht von vorne herein auszuschließen, dass an den bebauten städtischen Siedlungsbereich angepasste Tierarten das Plangebiet bzw. den betroffenen Gebäudekomplex besiedeln (hier v. a. gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten wie Zwergfledermaus und Mehlschwalbe, einige Greifvogelarten wie Sperber, Habicht, Turm- oder Wanderfalke, ggf. Flachdächer besiedelnde Arten wie

² vgl. MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2007.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.

³ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4706>

Flussregenpfeifer oder Sturmmöwe sowie der nicht planungsrelevante Mauersegler⁴) und es durch Baumaßnahmen zum Verlust oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Tötung von Individuen kommen und damit ein Verbotstatbestand des BNatSchG § 44 ausgelöst werden könnte. Die Baumaßnahmen beinhalten im Wesentlichen Abriss bzw. Neugestaltung aller Fassaden und Abriss der meisten eingeschossigen Gebäudeteile, wobei deren begrünte Dachflächen als grundsätzlich potenzieller Sekundärlebensraum einiger Vogelarten verlorengehen. Im Folgenden wird unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche und Lebensweise der o. g. Arten⁵ und der bei der Begehung vorgefundenen Biotop- bzw. Gebäudestrukturen die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens und damit vorhabenbedingt möglicher Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen erläutert.

Trotz des Leerstandes seit 3 Jahren wird das Gebäude weiterhin durch einen Hausmeisterdienst betreut und gewartet und befindet sich dementsprechend innen wie außen in einem gepflegten und völlig intakten Zustand. Sämtliche Zugänge oder Öffnungen (Türen, Fenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzufahrt etc.) sind verschlossen, z. T. durch engmaschige Gitter. Die Lüftungsanlage ist in Betrieb. Eine Nutzung der Innenräume (Tiefgarage oder andere Kellerräume, Dachboden nicht vorhanden) durch Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da keine Einflugmöglichkeiten vorhanden sind und auch keinerlei Spuren (z. B. Kot) vorgefunden wurden.

Die Flachdächer der mehrgeschossigen Gebäudeteile sind mit grobem Kies bedeckt und ohne jegliche Vegetation. Die relativ kleinflächigen Flachdächer der eingeschossigen, den hoch aufragenden Hauptgebäuden und ihren Fensterfronten vorgelagerten Gebäudeteile sind ebenfalls mit Kies bedeckt, auf denen sich jedoch eine Vegetation (überwiegend Moose) entwickelt hat. Es gibt keinerlei Dachüberstände oder Vorsprünge an der Fassade (z. B. Vorrichtungen zum Sonnenschutz oder Rollläden), diese stellt sich völlig glatt und versiegelt dar. Zum einen besteht sie aus glatt geschliffenen Steinplatten (mit Abstandsspalten von max. 1 cm), dahinter befinden sich keine Hohlräume sondern Dämmmaterial. Zum anderen gibt es vollständig verglaste Fensterfronten (mit Metallverstrebungen). Die Gebäudefassaden bieten daher insgesamt weder An- bzw. Einflug- noch Sitzmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse noch Spalten oder

⁴ Diese Arten fallen als Europäische Vogelarten gleichwohl unter das Artenschutzregime des BNatSchG §§ 44 ff., werden aber in NRW i. d. R. nicht in der Artenschutzprüfung behandelt. Denn sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

⁵ basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>)

Hohlräume zum Aufenthalt. Eine Besiedlung bzw. Nutzung der Flachdächer, die über einen gelegentlichen zufälligen Aufenthalt hinausgeht, oder der Fassade durch Fledermäuse oder Vögel ist nicht zu erwarten und es gibt dementsprechend auch keinerlei Spuren (z. B. Nestreste, Kot). Darüber hinaus hat der seit Nutzungsbeginn hier tätige Hausmeister zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit solches beobachtet (mündl. Mitteilung).

Mit Ausnahme von einigen Kopfbäume (kleinere Spalten im verdickten Bereich, s. u.) weisen die Gehölze des Plangebietes (aufgrund ihrer Art oder Alters) keine sichtbare Eignung als potenzieller Standort von Fledermausquartieren und Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten (Höhlen, größere Nester, Horste) auf.

Insgesamt wurden Fledermausquartiere (insbesondere Wochenstuben, Winterquartiere) sowie Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder im/am Gebäude noch in den Außenanlagen nachgewiesen und sind aufgrund der vorhandenen Strukturen auch nicht zu erwarten, zumal auch das Umfeld (hohe Gebäuderiegel, städt. Infrastrukturen) nur eine sehr bedingte Eignung als (Brut- oder Nahrungs-) Habitat aufweist.

Selbst für in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten weisen die derzeit vorhandenen Vegetationsstrukturen der Grünanlagen nur eine geringe Eignung als Brutplatz auf. Dennoch wurden im Rahmen der Begehung drei ältere kleine Nester festgestellt. Daher sollte der Beginn von Baumaßnahmen, durch die auch die Grünanlagen betroffen sein werden, im Zeitraum Oktober bis Anfang März liegen. Dadurch wird die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und die Tötung von Jungvögeln auf jeden Fall vermieden, da sich diese Arten dann entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten befinden bzw. ausweichen können – da sie zu dieser Zeit nicht an einen Brutplatz gebunden. Gleichzeitig werden dadurch Tötung oder Verletzung von Fledermäusen vermieden, denn die Nutzung kleinster Spalten als Einzelquartier oder Tagesversteck im Sommer, hier z. B. in den Kopfbäumen, kann kaum jemals mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden. Für potenziell im Umfeld des Plangebietes vorkommende Fledermäuse oder Vögel können vorhabenbedingt temporäre baubedingte und spätere nutzungsbedingte Störungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) und Erschütterungen als unerheblich, d. h. nicht populationsrelevant, eingestuft werden. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass sie dem bisherigen bzw. üblichen Störungsdruck des umgebenden urbanen Siedlungsbereichs entsprechen und in der Stadt wildlebende Tierarten dies tolerieren.

Insgesamt sind unter diesen Umständen durch das geplante Vorhaben keine Konflikte oder Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Weitergehende vertiefende Untersuchungen erscheinen aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'M. Ruthardt', is centered below the closing text.

Dr. Martina Ruthardt